

# ZH\_OBERGERICHT NP130003 vom 27. Februar 2013

ZH Obergericht, 2013-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_NP130003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP130003)

FR: ZH\_OBERGERICHT NP130003 du 27 février 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT NP130003 del 27 febbraio 2013

## Erwägungen

### E. 1

Am 10. September 2002 errichtete die Vormundschaftsbehörde C.\_\_\_\_\_ über A.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.1918 und gestorben am tt.mm.2012, eine Ver- tretungs- und Vermögensverwaltungsbeistandschaft. Als Beistand wurde Amts- vormund D.\_\_\_\_\_ eingesetzt. Ab dem 1. Januar 2007 bis zur Aufhebung der Massnahme am 31. März 2007 amtete Dr. E.\_\_\_\_\_ als Beistand. Die vorliegende Klage wird mit angeblichen Pflichtverletzungen der beiden Beistände begründet.

### E. 2

Am 12. April 2009 unterzeichnete die damals 91-jährige A.\_\_\_\_\_ eine Vollmachtserklärung betreffend Beistandschaft an ihren Sohn, den heutigen Klä- ger und Berufungskläger (nachfolgend: Kläger; Urk. 2). Dieser stellte am 13. Mai 2009 wiederum eine Vollmacht auf Rechtsanwältin Dr. X.\_\_\_\_\_ aus (Urk. 3). Mit Eingabe vom 12. Februar 2010 gelangte diese an die Vorsteherschaft der Ge- meinde C.\_\_\_\_\_ (heutige Beklagte und Berufungsbeklagte; nachfolgend: Beklag- te) und machte namens der A.\_\_\_\_\_ Schadenersatz nach dem Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (HG) geltend (Urk. 4/1). Mit Schreiben vom 28. April 2010 bestritt die Beklagte den Anspruch (Urk. 4/2).

### E. 3

Mit Eingabe vom 29. April 2011 machte Rechtsanwältin Dr. X.\_\_\_\_\_ na- mens der A.\_\_\_\_\_ bei der Vorinstanz die vorliegende Haftungsklage anhängig (Urk. 1). Sie stellte das Begehren, die Beklagte sei zu verpflichten, A.\_\_\_\_\_ Fr. 2'464.95 zuzüglich 5 % Zins ab 10. September 2008 sowie Fr. 9'100.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. August 2007 zu bezahlen. Die Vorinstanz begann in der Folge diver- se Abklärungen hinsichtlich der Urteilsfähigkeit von A.\_\_\_\_\_ zu tätigen. Für den genauen Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann zunächst auf die Ausfüh- rungen der Vorinstanz verwiesen werden. Mit Verfügung vom 6. September 2012 fällte diese schliesslich einen Nichteintretensentscheid (Urk. 64 = Urk. 67 = Urk. 70). Unklar ist dabei, wie ihr am 6. September 2012 bereits sämtliche Gutachter- - 3 - kosten bekannt sein konnten, ging doch der letzte Beleg – soweit ersichtlich – erst wesentlich später ein (Urk. 61). Mit Eingabe vom 18. September 2012 teilte die klägerische Rechtsvertreterin der Vorinstanz mit, dass A.\_\_\_\_\_ am tt.mm.2012 verstorben sei (Urk. 62). Am glei- chen Tag, an dem diese Mitteilung bei der Vorinstanz einging (19. September 2012), versandte diese den bereits am 6. September 2012 gefällten Nichteintre- tensentscheid im Dispositiv (Urk. 64). Die Vorinstanz äussert sich nicht dazu, ob sie vor dem Versand Kenntnis vom Ableben der ursprünglichen Klägerin erhalten hat; wenn dem so gewesen wäre, hätte sie das Verfahren sistieren müssen, bis der Antritt der Erbschaft festgestanden wäre (Schwander in: Sutter-Somm/Hasen- böhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 83 N 40). Die Frage kann offenbleiben, da der Entscheid der Vorinstanz ohnehin

aufzuheben ist. Die schriftliche Entscheid- begründung wurde von der Vorinstanz am 16. November 2012 nachgeliefert (vgl. Urk. 67).

#### **E. 4**

Der Vollständigkeit halber ist auf Folgendes hinzuweisen: Die klägerische Rechtsvertreterin brachte vor Vorinstanz nicht nur verschiedene Behauptungen vor, die für die Urteilsfähigkeit von A.\_\_\_\_\_ im fraglichen Zeitpunkt sprechen, sondern offerierte auch entsprechende Beweismittel (vgl. Urk. 16 S. 3; Urk. 59 S. 2 f.; Urk. 60/1-4). Die Vorinstanz ging in ihrem Entscheid mit keinem Wort auf diese Vorbringen und Beweisofferten ein. Damit verletzte sie den Anspruch von A.\_\_\_\_\_ auf rechtliches Gehör (Art. 53 ZPO). Die Sache wäre auch aus diesem Grund an die Vorinstanz zurückzuweisen.

- 7 - III. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen. Es rechtfertigt sich, die Regelung der Prozesskosten des Berufungsverfahrens dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorzubehalten; die Vorinstanz wird zusammen mit den vor ihr aufgelaufenen Prozesskosten nach Massgabe des (endgültigen) Verfahrensausgangs darüber zu entscheiden haben. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.